

GEMEINDE GRÜNWALD

LANDKREIS MÜNCHEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 52

MIT GRÜNORDNUNGSPLAN

Der Bebauungsplan umfasst die innerhalb des gekennzeichneten Geltungsbereiches liegenden Flurstücke mit den Fl.Nrn. 293/22 und 293/67 (Sudelfeldstraße 3+5) nördlich der Sudelfeldstraße.

SATZUNG

Die Gemeinde Grünwald erlässt auf Grund des § 10 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 8, 9 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB), der Art. 6 sowie des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils gültigen Fassung und der Regelungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) diesen Bebauungsplan als Satzung. Die Satzung besteht aus der Planzeichnung mit Stand vom 27.06.2017 sowie den Festsetzungen (durch Planzeichen und Text) und den nachrichtlichen Übernahmen und Hinweisen (durch Planzeichen und Text) mit Stand vom 27.06.2017.



Planungsumgriff

FERTIGUNGSDATEN

Vorentwurf: 02.02.2016

Entwurf: 22.11.2016


Geändert: 27.06.2017

Planverfasser:

Goergens Miklautz Partner GmbB
Architekten und Stadtplaner
Prinzregentenplatz 17
81675 München

A F E S T S E T Z U N G E N

1.0 U N T E R G L I E D E R U N G D E S G E L T U N G S B E R E I C H S

- 1.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 52.

2.0 V E R H Ä L T N I S Z U B E B A U U N G S P L Ä N E N

Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches alle bisherigen Bebauungspläne.

3.0 A R T D E R B A U L I C H E N N U T Z U N G

- 3.1 **WR** Reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO

4.0 M A S S D E R B A U L I C H E N N U T Z U N G

- 4.1 **GFZ 0,30** max. zulässige Geschossflächenzahl 0,30
4.2 **GRZ 0,25** max. zulässige Grundflächenzahl 0,25.

5.0 B A U W E I S E U N D Ü B E R B A U B A R E G R U N D S T Ü C K S F L Ä C H E

- 5.1 Es gilt die offene Bauweise.

- 5.2  Baugrenze

- 5.3  Zulässig sind nur Einzelhäuser.

- 5.4 Es sind max. 2 Wohneinheiten je Wohngebäude zulässig.

- 5.5 Ausnahmsweise kann die Überschreitung der Baugrenzen durch folgende Bauteile zugelassen werden:

- 5.5.1 an nur einer Gebäudeseite max. eine Terrasse je Wohneinheit im Erdgeschoss bis zu einer maximalen Tiefe von höchstens 4,0 m, gemessen senkrecht zur Baugrenze, und einer max. Breite von 8,0 m, gemessen parallel zur Baugrenze;

- 5.5.2 an nur einer Gebäudetraufseite max. zwei Balkone bis zu einer maximalen Tiefe von 2,0 m, gemessen senkrecht zur Baugrenze, und einer maximalen Breite von 3,0 m, gemessen parallel zur Baugrenze;


- 5.5.3 an der südlichen Gebäudegiebelseite ein Balkon bis zu einer Tiefe von höchstens je 1,50 m, gemessen senkrecht zur Baugrenze, und einer Breite von höchstens je 3,0 m, gemessen parallel zur Baugrenze;

- 5.5.4 je Hauseingang ein Vordach bis zu einer Tiefe von höchstens 2,0 m, gemessen senkrecht zur Baugrenze, und einer Breite von höchstens 3,5 m, gemessen parallel zur Baugrenze.

6.0 ABSTANDSFLÄCHEN

- 6.1 Die Geltung der Regelungen des Art. 6 Abs. 5 Satz 1 und 2 BayBO wird angeordnet.


7.0 ZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

- 7.1  Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. II.

8.0 HÖHENLAGE

- 8.1 Die Wandhöhe wird gemessen von der Geländeoberfläche bis zum traufseitigen Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.
- 8.2 Die maximal zulässige Wandhöhe für Hauptgebäude beträgt 7,25 m.

9.0 GEBÄUDE- UND DACHGESTALTUNG

- 9.1 Als Dachform sind abweichend von § 5 Abs. 1 der Ortsgestaltungssatzung in der Fassung vom 31.07.2012 ausschließlich symmetrische Satteldächer mit einer Dachneigung von 25°-40° zulässig. Für Garagen, Nebengebäude und untergeordnete Nebenanlagen ist ausschließlich das Satteldach mit einer Dachneigung von 15-25° sowie das begrünte Flachdach zulässig.
- 9.2  Hauptfirstrichtung (Hauptgebäude sowie Nebengebäude, Garagen und untergeordnete Nebenanlagen, ausgenommen Flachdach gem. A 9.1 Satz 2).
- 9.3 Lichtschächte sind geländebündig herzustellen.




10.0 SOLAR- UND SATELLITENANLAGEN

- 10.1 Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind ausschließlich auf den Dachflächen von geneigten Dächern zulässig. Sie sind flach auf den Dachflächen anzubringen oder in die Dachflächen zu integrieren. Sie sind zu rechteckigen Flächen mit durchgehenden Außenkanten ohne Ver- und Rücksprung zusammenzufassen und hinsichtlich ihrer Anordnung und Gestaltung untereinander sowie auf etwaige Dachaufbauten abzustimmen. Aufgeständerte Sonnenkollektoren und aufgeständerte Photovoltaikanlagen sind unzulässig.
- 10.2 Solaranlagen an Fassaden sind nur als integraler Bestandteil der Fassadengestaltung zulässig.
- 10.3 Die Antennen von Satellitenempfangsanlagen sind unterhalb der Gebäudetraufe anzubringen.

11.0 FASSADENGESTALTUNG

- 11.1 Als Materialien an den geschlossenen Teilen der Außenwände sind Putzflächen und Sichtbeton gestrichen oder werksteinmäßig bearbeitet, Sichtmauerwerk, auch gestrichen, geschlämmt, sowie Naturstein-, Platten- und Holzverkleidungen (auch gestrichen oder beschichtet) zulässig.
- 11.2 Die Hauptgebäude einschließlich von Balkonen und sonstigen Anbauteilen sind hinsichtlich der Gestaltung sowie Farb- und Materialwahl aufeinander abzustimmen.
- 11.3 Die Gestaltung von Balkonbrüstungen, Balkonhinterspannungen und Markisen der einzelnen Hauptgebäude sind aufeinander abzustimmen.


12.0 FLÄCHEN FÜR DIE ZUFAHRTEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN

- 12.1  Flächen für ebenerdige Zufahrten
- 12.2  Flächen für oberirdische Garagen
- 12.3  Flächen für oberirdische Stellplätze
- 12.4 Die Flächen für Garagen, Stellplätzen und deren Zufahrten können in jede Richtung um 3 m verschoben werden soweit die Vorgartenbereiche gem. Festsetzung A 13.1 eingehalten werden.

13.0 VORGÄRTEN UND NEBENANLAGEN

- 13.1 Die Flächen bebauter Grundstücke sind entlang der festgesetzten straßenseitigen Geltungsbereichsgrenze in einer Tiefe von 5,0 m (Vorgartenbereich) von baulichen Anlagen und sonstigen Nutzungen freizuhalten. Vorgartenbereiche sind mit Ausnahme der Hauszugänge, Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen und Anlagen zur Müllsammlung als bepflanzte Grünflächen anzulegen und zu erhalten.
- 13.2 Nebenanlagen für Fahrräder, Geräte und Müll sowie sonstige Nebenanlagen sind auch außerhalb von Baugrenzen zulässig. Außerhalb von Baugrenzen dürfen sie eine Grundfläche von jeweils 5 m² je Wohneinheit nicht überschreiten. Bei Nebenanlagen gem. Satz 1 beträgt die max. zulässige Wandhöhe 2,75 m, bezogen auf die dort hergestellte Geländeoberfläche.
- 13.3 Die Nebenanlagen zweier aneinandergrenzender Wohneinheiten sind an der Nutzungsgrenze zusammenzufassen, wobei die Grundfläche der zusammengebauten Nebenanlagen max. 10 m² betragen darf.
- 13.4 Die Gestaltung von aneinandergrenzenden Nebenanlagen ist in Form, Profil und Materialwahl untereinander sowie auf die Gestaltung der jeweiligen Hauptgebäude abzustimmen.
- 13.5 Die Anlagen zur Müllsammlung sind zusammenzufassen und gegen Einblick zu schützen. Flächen für freistehende Mülltonnen sind unzulässig.

14.0 GRÜNORDNUNG

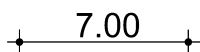
- 14.1  Bestehender Baum zu erhalten, Standort und Größe vermessen
- 14.2 Die unbebauten Flächen der Baugrundstücke sind, soweit sie nicht als Geh- und Fahrflächen befestigt angelegt sind, gärtnerisch zu gestalten. Je angefangene 300 m² nicht überbauter Grundstücksfläche ist mind. ein standortgerechter Baum 1. oder 2. Wuchsordnung zu pflanzen. Die unter A 14.1 festgesetzten Bäume sind dabei anrechenbar.
- 14.3 Die Mindestpflanzgrößen von Baumpflanzungen gem. Festsetzung A 14.2, Satz 2 betragen:
- Bäume 1. Wuchsordnung: Hochstamm 4 xv, mDb, StU 25-30 cm
 Bäume 2. Wuchsordnung: Hochstamm 4 xv, mDb, StU 20-25 cm
 Obstbäume: Hochstamm, 3-4 xv, mDb, StU 16-18 cm
- Es sind heimische, standortgerechte Gehölze in Arten und Sorten zu verwenden. Bei abschnittsweiser Umsetzung der Grünflächen ist die Artenwahl an der bereits realisierten Pflanzung zu orientieren.
- 14.4 Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes als zu pflanzen dargestellten Gehölze sind zu erhalten und zu pflegen.
- 14.5 Für Hecken ist die Verwendung von Nadelgehölzen unzulässig.

15.0 BEFESTIGTE FLÄCHEN

Die Ausdehnung befestigter Flächen im Geltungsbereich ist, soweit diese Flächen nicht bereits durch Planzeichen festgesetzt sind, auf das notwendige Mindestmaß zu begrenzen. Die Beläge der befestigten Flächen eines Baugrundstückes sind aufeinander abzustimmen.


- 15.1 Zulässig sind für
- a) Stellplätze: wasserdurchlässiger Aufbau inkl. Begrünung z.B. Schotterrassen, Pflaster mit Rasenfuge
 - b) Zufahrten: wasserdurchlässige Pflasterbeläge, Betonverbandpflaster
 - c) Wohnerschließungswege: Pflasterbelag, Plattenbelag, Mastixbelag, wassergebundene Wegedecke

16.0 VERMASSUNG



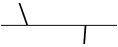
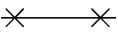


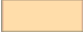





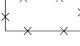

Vermassung in Meter, z.B. 7,0 m.

17.0 STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

- 17.1  Straßenbegrenzungslinie

B NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

1.0 HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

- | | | |
|------|---|--|
| 1.1 |  | Bestehende Flurgrenzen |
| 1.2 |  | Aufzuhebende Flurgrenzen |
| 1.3 | 293/22 | Bestehende Flurnummer, z.B. 293/22 |
| 1.4 |  | Bestehendes Hauptgebäude außerhalb des Geltungsbereiches |
| 1.5 |  | Bestehendes Nebengebäude außerhalb des Geltungsbereiches |
| 1.6 |  | Vorgeschlagene Bebauung |
| 1.7 |  | Möglicher Standort für ein Gerätehäuschen |
| 1.8 |  | Vorgeschlagene Wegeflächen |
| 1.9 |  | Vorgeschlagener Standort für Neupflanzungen |
| 1.10 |  | Bestehender Baum ausserhalb des Geltungsbereiches, aus Luftbild rekonstruiert. |
| 1.11 |  | Zu beseitigender Baum innerhalb des Geltungsbereiches, Größe und Standort vermessen |
| 1.12 |  | Zu beseitigendes Nebengebäude |
| 1.13 | BP 16  | Bestehende rechtskräftige Bebauungspläne außerhalb des Geltungsbereiches mit Angabe des jeweiligen Geltungsbereiches (teilweise nicht vollständig im Bebauungsplan abbildbar), z.B. Bebauungsplan Nr. 16 |
| 1.14 | II | Bestehende Anzahl der Geschosse außerhalb des Geltungsbereiches, z.B. 2 Vollgeschosse |

2.0 ERSCHLIESSUNGSVORAUSSETZUNGEN

- 2.1 Die Gebäude sind vor Bezugsfertigkeit an die zentrale Wasserversorgungsanlage und an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen. Die öffentliche Abwasserbeseitigung ist als Trennsystem ausgeführt.
- 2.2 Für den rechtzeitigen Ausbau der erforderlichen Sparten, sowie der Koordinierung mit dem Straßenbau und den Maßnahmen der anderen Leistungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 52 so früh wie möglich - mindestens jedoch sechs Monate vor Baubeginn - schriftlich angezeigt werden.
- 2.3 Etwaige Getrennthaltensverpflichtungen für Abfälle sind zu beachten

3.0 ÖKOLOGISCHE MAßNAHMEN UND EMPFEHLUNGEN

- 3.1 Anlagen zum Lagern, Umschlagen, Abfüllen, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe müssen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung von Grundwasser oder Oberflächengewässern nicht erfolgen kann.
- 3.2 Aus Gründen des vorsorglichen Grundwasserschutzes ist das Einbringen von Schadstoffen in das Grundwasser zu vermeiden. Sollte der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geplant werden, so ist die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft des Landratsamtes München zu beteiligen. Die Anlagenverordnung (VawS) ist zu beachten.
- 3.3 Das Niederschlagswasser der Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen der Baugrundstücke ist soweit möglich oberflächlich und möglichst breitflächig mit Bodenpassage zu versickern, z.B. in Grünflächen sowie in Versickerungsmulden oder -gräben. Von den einzelnen Bauwerbern ist zu prüfen, ob die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) Anwendung findet oder ob eine erlaubnispflichtige Benutzung vorliegt. Die Anforderungen an das erlaubnisfreie schadlose Versickern von Niederschlagswasser sind der NWFreiV und den dazugehörigen technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) zu entnehmen.
- 3.4 Die Verwendung von umweltverträglichen und gesundheitlich unbedenklichen Baustoffen mit Zertifikat durch eine unabhängige Prüfstelle wird empfohlen. Bei Verwendung von festen Brennstoffen wird auf die Entstehung von Stickoxyden und deren negative Auswirkung für die Umwelt hingewiesen.
- 3.5 Es wird darauf hingewiesen möglichst nur PEFC zertifizierte Holzwerkstoffe oder Holz zu verwenden. Auf die Verwendung von Tropenholz ist zu verzichten.

4.0 ARTENSCHUTZRECHTLICHE ANGABEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

- 4.1 Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Bebauungsplan Nr. 52 in der Fassung vom März 2016 wurde vom Büro Schober erstellt [Naturschutzfachliche Angaben zur Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zum Bebauungsplan für die Gemeinde Grünwald, B52 Sudelfeldstraße] und ist Bestandteil der Begründung.

5.0 HINWEISE ZUR GRÜNORDNUNG

- 5.1 Während der Bauphase gelten die Bestimmungen des Informationsblattes zum Baumschutz auf Baustellen (Landkreis München), sowie der DIN 18 920 und der RAS-LP4. In Bereichen, in denen in unmittelbarer Nachbarschaft zu den zu erhaltenden Baum- und Gehölzbeständen Baumaßnahmen durchgeführt werden, sind, wenn erforderlich, im Wurzelbereich von Bäumen und Gehölzen geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Wurzelbereiches vorzunehmen (z.B. Wurzelvorhang).
- 5.2 Rodungs- und Abbrucharbeiten müssen unter größtmöglicher Schonung des zu erhaltenden Baumbestands durchgeführt werden. Der Wurzelraum der zu erhaltenden Bäume darf nicht befahren werden. In Bereichen, die nicht bebaut oder unterbaut werden müssen Wurzelstöcke, die den Wurzelraum zu erhaltender Bäume kreuzen, im Boden verbleiben. Durch Fällungen freigestellte Bäume müssen durch Schattierung vor Rindenbrand geschützt werden.
- 5.3 Mit dem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan, in dem der Inhalt des Bebauungsplanes / Grünordnungsplanes nachgewiesen und weiterentwickelt wird, einzureichen.
- 5.4 Bei Baumfällungen ist der grundsätzliche Verbotszeitraum des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG (01. März - 30. September) zu beachten. Ausnahmen sind nur in den unter § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG genannten Fällen zulässig.
- 5.5 Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3 zu beachten.

6.0 SONSTIGE HINWEISE

- 6.1 Nach Art. 7 Abs. 1 DSchG bedürfen Bodeneingriffe aller Art in jenen Bereichen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis, in denen Bodendenkmäler vermutet oder angenommen werden müssen. In diesem Zusammenhang wird zudem auf Art. 8 Abs. 1 DSchG hingewiesen, wonach derjenige, der Bodendenkmäler auffindet, verpflichtet ist, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt München oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

Der Antrag auf Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 6 DSchG bzw. Art. 7 DSchG ist schriftlich bei der Gemeinde Grünwald

- einzureichen, die ihn dann mit ihrer Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt München zur Entscheidung vorlegt.
- 6.2 Der Gemeinde ist das Vorhandensein von Altlasten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes derzeit nicht bekannt. Das Plangrundstück ist zudem nicht im Altlastenkataster nach Art. 3 BayBodSchG des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) aufgeführt. Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG).
- 6.3 Die Erkundung des Baugrundes obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherren, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Schichtwasser sichern muss.
- 6.4 Für Solaranlagen sind feuerfeste Notschalter zur Stromunterbrechung vorzusehen, damit die Feuerwehr im Brandfall löschen kann.
- 6.5 Die Löschwasserversorgung muss durch die Gemeinde sichergestellt werden.
- 6.6 Alle DIN-Normen auf die in der Satzung verwiesen wird, liegen bei der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.
- 6.7 Plangrundlage ist die digitale Flurkarte der Gemeinde, Stand 2013.
- 6.8 Die Planzeichnung ist zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.
- 6.9 Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist anhand der Stellplatzsatzung der Gemeinde Grünwald in der jeweils zum Zeitpunkt des Bauantrags gültigen Fassung zu ermitteln.
- 6.10 Ortsgestaltungssatzung
Soweit dieser Bebauungsplan nichts anderes regelt, gilt die zum Zeitpunkt des Bauantrages aktuelle Fassung der Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Grünwald ergänzend.
- 6.11 Sonstige kommunale Satzungen und Verordnungen
Soweit dieser Bebauungsplan nichts anderes festsetzt, gelten die örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Grünwald sowie die Baumschutzverordnung, in der jeweils aktuellen Fassung der Gemeinde Grünwald ergänzend.

Planverfasser Bebauungsplan:

Goergens Miklautz Partner GmbB
Architekten und Stadtplaner
Prinzregentenplatz 17
81675 München

München, den

.....
Entwurfsverfasser

Gemeinde Grünwald:

Grünwald, den

.....
Jan Neusiedl
Erster Bürgermeister

C Verfahrensvermerke

- 1. Der Gemeinderat der Gemeinde Grünwald hat in seiner Sitzung vom 02.02.2016 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 52 als Bebauungsplan der Innenentwicklung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

- 2. Die Öffentlichkeit ist über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösung, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kamen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich unterrichtet worden; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung in der Zeit vom bis zum gegeben worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden konnte, sind entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert worden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Grünwald, den.....

Siegel

.....
Jan Neusiedl
(Erster Bürgermeister)

- 3. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 22.11.2016 wurde mit Begründung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Grünwald, den.....

Siegel

.....
Jan Neusiedl
(Erster Bürgermeister)

4. Der Gemeinderat der Gemeinde Grünwald hat den Bebauungsplanes Nr. 52 in der Fassung vom in seiner Sitzung am gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Grünwald, den.....

Siegel

.....
Jan Neusiedl
(Erster Bürgermeister)

5. Der Satzungsbeschluss wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wurde auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 sowie der §§ 214 und 215 BauGB hingewiesen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Grünwald, den.....

Siegel

.....
Jan Neusiedl
(Erster Bürgermeister)

6. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB). Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienstzeiten in den Amtsräumen der Gemeinde Grünwald zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.